



# Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

# Nr. 14/18. Juli 2003

# Inhaltsübersicht

# Kommunalverwaltung

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2003

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2003

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Hopfenmuseum" für das Haushaltsjahr 2003

#### Schulwesen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München

Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

# Kommunalverwaltung

# REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

#### Vom 2. Juli 2002

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim erlässt folgende Satzung zur Neufassung seiner 107 Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

111 Name und Sitz

- 111 (1) Der Zweckverband führt den Namen "Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim".
- 112 (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Unterschleißheim.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind:
- a) die Gemeinde Oberschleißheim und die Stadt Unterschleißheim (Verbandsgemeinden)
- 112 b) der Landkreis München
  - (2) Weitere Gebietskörperschaften können in den Zweckverband aufgenommen werden.

Aufgaben und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für eine staatliche 113 Realschule und ein staatliches Gymnasium in Unterschleißheim den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat 113
- zu übernehmen ist.

112

115

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1 im 114 Gebiet der Verbandsmitglieder.

Gemeinnützigkeit 114

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckverband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist das Vermögen für steuerlich begünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbandes über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- B. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) In die Verbandsversammlung entsenden die Gemeinde Oberschleißheim zwei Verbandsräte, die Stadt Unterschleißheim vier Verbandsräte einschließlich des Verbandsvorsitzenden und der Landkreis München vier Verbandsräte.
- (2) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden und des Landkreises München haben je eine Stimme in der Verbandsversammlung. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Art der Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis zu bestimmender Verbandsrat.
- (3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.
- (4) Für die Amtszeit der bestellten Verbandsräte gilt die Regelung des Art. 31 Abs. 4 KommZG.

# § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.
- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Mitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso können diese Verbandsräte beantragen, dass bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufgenommen werden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und die Schulleiter werden zu den

- Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Wahl des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung;
- b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes;
- d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
- e) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
- g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
- h) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften;
- i) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung der Schulanlagen;
- j) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60 000 €;
- k) der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Nutzung der Schulanlagen;
- 1) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsleiters.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e und j bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (3) Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 Buchst. i bedürfen der Einstimmigkeit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

#### 8 9 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Für Wahlen gelten Art. 33 Abs. 3 und 4 KommZG.

(4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

#### § 10 Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Stadt Unterschleißheim. Sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

#### 9 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

#### § 11 a

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung ist zuständig:
- a) die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu anderen Dienstherren abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
- b) Die Angestellten des Zweckverbandes ab Vergütungsgruppe Vb einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.
- (3) die Angestellten bis Vergütungsgruppe Vc und die Arbeiter werden vom Verbandsvorsitzenden eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

Er ist Dienstvorsitzender der Beamten.

(5) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes vom Landkreis zu übernehmen.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

#### 8 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend. Der Zweckverband ist Mitglied beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

#### § 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

- (1) Die Stadt Unterschleißheim stellt die erschlossenen Schulgrundstücke zur Verfügung. Die entstandenen Kosten für den Erwerb und die Erschließung (BBauG) tragen die Verbandsgemeinden entsprechend dem unter Abs. 3 festgelegten Schlüssel. Bei der Größe der jeweiligen Schulgrundstücke ist von den Richtlinien für den Bau von Realschulen und Gymnasien auszugehen.
- (2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen, die Kosten der Erstausstattung und die Kosten für die Ergänzung der Erstausstattung.
- (3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen und freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:
- 3.1. Der Landkreis München trägt:
- a) 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen; hierzu zählen auch Baumaßnahmen, die auf Grund geänderter Lehrpläne bzw. Richtlinien oder der Einführung neuer Ausbildungsrichtlinien durchgeführt werden (z. B. Einziehen oder Beseitigen von Zwischenwänden, Türen o. ä.);
- b) für die Laufzeit staatlicher Schuldendienstbeihilfen 30 % des durch die Beihilfen nicht gedeckten Zins- und Tilgungsaufwandes für Darlehen und Kredite, die der Zweckverband zur Erlangung dieser Beihilfen aufnimmt;
- c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Schuldendienstbeihilfen oder staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen;
- d) 100 % der Kosten für die Ergänzung der Erstausstattung, erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat. Um die Finanzierung der zu ergänzenden Erstausstattung und der Ersatzbeschaffung sicherzustellen, hat die Schule eine Prioritätenliste für die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen, getrennt nach Erstausstattung und Ersatzbeschaffung zu erstellen, die dem Landratsamt München mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen ist.
- 3.2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne des Absatzes 2.
- a) Die Abrechnung über die Kosten erfolgt fünf Jahre nach dem die Schulanlage zur Verfügung gestellt wird nach folgendem Verteilerschlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl ihrer Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am 1. Oktober des laufenden Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

b) Vorschüsse auf die Leistungen nach Nr. 3.2.a) werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlage in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden nach Rechnungsstellung durch den Zweckverband fällig. Die Abschlagszahlungen sind in der Höhe nach entsprechend dem in Ziffer 3.2.a) festgelegten Verteilerschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von den Verbandsgemeinden aufzubringende Anteil nach der Schülerzahl zum 1. Oktober des Vorjahres richtet.

# Auf einen Zinsausgleich wird verzichtet.

- c) Bei Um- und Erweiterungsbauten nach Absatz 2, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.2.b) Satz 3 und 4.
- d) Die Verbandsgemeinden tragen die nach Abzug der staatlichen Schuldendienstbeihilfe und des Anteils des Landkreises München nach Absatz 3 Punkt 3.1.b) verbleibenden Kosten für den Schuldendienst. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Schülerzahlen zum 1. Oktober des Vorjahres.

# § 14 Deckung des laufenden Sachbedarfs

- (1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, den Aufwand für die Instandhaltung und die Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Zum laufenden Sachaufwand im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (Personalaufwand und Sachaufwand, Honorarkosten) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.
- (2) Die Verwaltungskostenpauschale wird für das Haushaltsjahr 2002 auf 63 200 € festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich aus 87 % Personalkostenaufwand und aus 13 % Sachaufwand zusammen. Die Pauschale wird jährlich entsprechend der jährlichen Inflationsrate für den darin enthaltenen Sachaufwand und entsprechend der jährlichen Steigerung der Beamtengehälter für den darin enthaltenen Personalaufwand fortgeschrieben und das Ergebnis kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro gerundet.
- (3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschülerzuschüsse, Gastschülerbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Bedarf und die jährliche Verwaltungspauschale werden vom Landkreis München getragen. Der übrige Bedarf wird von den beiden Verbandsgemeinden nach der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Schüler getragen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahlen ist der 1. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres.

# § 15 Haushaltssatzung

Der Vorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

#### § 10 Jahresrechnung und Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der

Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Revisionsamt des Landkreises München zu hören.

(2) Ist die Rechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Auf Grund ihres Ergebnisses beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

#### § 17 Kassenverwaltung

Für die Führung der Kassengeschäfte errichtet der Zweckband eine eigene Kasse, die von der Stadt Unterschleißheim geführt wird. Der Zweckverband erstattet die hierbei anfallenden Kosten (Personal- und Sachaufwand). Die zum Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes wahrgenommen.

#### § 18 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).
- (2) Zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes hat die Stadt Unterschleißheim dem Landkreis München sowie der Gemeinde Oberschleißheim eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf den Schulgrundstücken vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten zu zahlen.

Zusätzlich erhält die Gemeinde Oberschleißheim eine Entschädigung, die ihrem Anteil an den Erwerbskosten an dem Grundstück, bezogen auf den durch ein Gutachten festzustellenden Zeitwert, entspricht. Im Übrigen regelt sich die Abwicklung nach Art. 47 KommZG.

(3) Bei Austritt eines Verbandsmitgliedes findet eine Abwicklung (Art. 47 Abs. 6 Satz 2 KommZG) unter entsprechender Anwendung des § 18 Abs. 2 dieser Satzung statt.

#### § 19 Änderung der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 20 Bekanntmachung

- (1) Die Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

#### § 21 Anwendbarkeit des KommZG

Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

#### § 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1996 (OBABI S. 107) außer Kraft.

Unterschleißheim, 2. Juli 2002

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

Zeitler

Erster Bürgermeister, Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 11. Juni 2003 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABI 2003, S. 107

# RETTUNGSZWECKVERBAND FÜRSTENFELDBRUCK

# Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Fürstenfeldbruck für das Haushaltsjahr 2003

I.

Der Rettungszweckverband Fürstenfeldbruck erlässt auf Grund der Art. 55 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Haushaltssatzung:

§ :

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 38764,55 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8266 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 14 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 38764,55 € festgesetzt.

Der Umlagesatz wird gemäß § 14 der Verbandssatzung für die einzelnen Landkreise wie folgt festgesetzt:

Landkreis	Einwohner (Stand: 9/2002)	%	Euro
Fürstenfeldbruck	197 104	34,8749	13 519,10
Starnberg	127497	22,5588	8744,82
Dachau	132 030	23,3609	9 055,75
Landsberg	108 544	19,2054	7444,88
Gesamt	565 175	100,0000	38764,55

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

86

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

П.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Fürstenfeldbruck, 3. Stock, Zimmer 312, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Fürstenfeldbruck, 8. Mai 2003 Rettungszweckverband Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin Verbandsvorsitzender

OBABI 2003, S. 111

#### RETTUNGSZWECKVERBAND OBERLAND (WEILHEIM)

# Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2003

I

Der Rettungszweckverband Oberland (Weilheim) erlässt auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

21456 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf

0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Landkreis Garmisch-Partenkirchen	7152 €
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	7152 €
Landkreis Weilheim-Schongau	7152 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Weilheim, 17. Juni 2003

Rettungszweckverband Oberland (Weilheim)

Luitpold Braun

Landrat, Verbandsvorsitzender

Π.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Pütrichstraße 10, Zi. 205, 82362 Weilheim i. OB, zu jedermanns Einsicht aufliegt.

OBABI 2003, S. 111

# ZWECKVERBAND "DEUTSCHES HOPFENMUSEUM"

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Hopfenmuseum" für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund von Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 6 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt 76800€ in den Einnahmen auf 76800€ in den Ausgaben auf

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf 1490 000 € 1490 000 € in den Ausgaben auf

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Umlage gemäß § 13 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern und den Landkreis Pfaffenhofen auf 409 100 € und für den Markt Wolnzach auf 787 600 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Wolnzach, Zimmer 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Wolnzach, 3. Juni 2003 Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

Josef Schäch

Verbandsvorsitzender

OBABI 2003, S. 112

#### Schulwesen

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München

#### Vom 2. Juli 2003 540.3-5301-a-1/00

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

Der § 2 der Rechtsverordnung zur Errichtung einer öffentlichen Schule für Behinderte und für Kranke an der Heckscher-Klinik in München vom 10. Oktober 1986 (RABI S. 259) erhält folgende Fassung:

# "§ 2

Die Schule trägt die Bezeichnung "Schule an der Heckscher-Klinik München" und hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt München mit Außenstellen in Berg, Gemeindeteil Assenhausen (Abteilung Rottmannshöhe am Starnberger See) und in Rosenheim."

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2002 in Kraft.

München, 2. Juli 2003 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm Regierungspräsident

OBABI 2003, S. 112

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

#### Vom 26. Mai 2003 540.2-5103-M-2/03

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 23. Juni 1986 (RABI OB S. 187), zuletzt geändert durch die Siebenunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 21. März 2003 (OBABI S. 68), wird wie folgt geändert:

# 1. § 1 Nr. 94 erhält folgende Fassung:

#### Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

Volksschule München, am Lehrer-Götz-Weg 94. (Grundschule)

> Thomas-Hauser-Straße – Bahnlinie München-Ost / Erding - Töginger Straße (Mitte) - Am Mitterfeld (Mitte) - nördliche und östliche Begrenzung des Friedhofes Riem - kürzeste Linie von der südlichen Ecke des Friedhofes Riem zur Einmündung der Schwablhofstraße in den Rappenweg - Schwablhofstraße (Mitte) – Wasserburger Landstraße (Mitte) – Bajuwarenstraße (Mitte) – Truderinger Straße (Mitte) – Thomas-Hauser-Straße.

### 2. § 1 Nr. 95 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule Lfd. Nr.

95. Volksschule München, an der Lehrer-Wirth-Straße (Grundschule)

> Am Mitterfeld (Mitte) – nördliche und östliche Begrenzung des Friedhofes Riem - kürzeste Verbindung von der südlichen Ecke des Friedhofes Riem zur Einmündung der Schwablhofstraße in den Rappenweg - Schwablhofstraße (Mitte) - kürzeste Linie zur Stadtgrenze in Höhe Sofienstraße – Stadtgrenze - Dornacher Weg (nicht zugehörig) - Hüllgraben (Mitte) - kürzeste Linie zur Töginger Straße - Töginger Straße (Mitte) - Am Mitterfeld (Mitte).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2003 in Kraft.

München, 26. Mai 2003 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm Regierungspräsident

OBABI 2003, S. 112

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

# Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

#### Vom 25. Juni 2003 540.2-5103-M-3/03

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 23. Juni 1986 (RABI OB S. 187), zuletzt geändert durch die Achtunddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 26. Mai 2003 (OBABI S. 112), wird wie folgt geändert:

# 1. § 1 Nr. 83 erhält folgende Fassung:

# Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

83. Volksschule München, an der Ittlingerstraße (Grundschule)

Rainfarnstraße (nicht zugehörig bis Ratkisstraße, ab Ratkisstraße zugehörig) – auf Höhe Haus Dülferstraße 21e kürzeste Linie nach Westen bis Höhe Dülferstraße 31 – kürzeste Linie nach Norden zur Dülferstraße – Dülferstraße (Mitte) – Blodigstraße (Mitte) – Frühlingsanger – kürzeste Linie vom Frühlingsanger zum südlichen Ende der Petrarcastraße – kürzeste Linie vom südlichen Ende der Petrarcastraße nach Osten zur Schleißheimer Straße – Schleißheimer Straße (Mitte) – Thomas Theodor-Heine-Weg (Mitte) – Steindlstraße (Mitte) – Pulverturmstraße (Mitte) – Eberwurzstraße (Mitte) – Gundermannstraße (nicht zugehörig) – Rainfarnstraße (nicht zugehörig bis Ratkisstraße).

# 2. § 1 Nr. 154 erhält folgende Fassung:

# Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

154. Volksschule München, an der Waldmeisterstraße (Grundschule)

Gundermannstraße – Eberwurzstraße (Mitte) – Pulverturmstraße (Mitte) – Steindlstraße (Mitte) – Thomas-Theodor-Heine-Weg (Mitte) – Schleißheimer Straße (Mitte) – Bahnlinie Freimann / Milbertshofen – Feldbahnstraße – Heidelerchenstraße – Bahnlinie Milbersthofen / Feldmoching – Gundermannstraße.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2003 in Kraft.

München, 25. Juni 2003 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm Regierungspräsident

OBABI 2003, S. 113

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München

#### Vom 2. Juli 2003 540.2-5103-M-4/03

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### **§** 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 23. Juni 1986 (RABI OB S. 187), zuletzt geändert durch die Neununddreißigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen in der Landeshauptstadt München vom 25. Juni 2003 (OBABI S. 113), wird wie folgt geändert:

### 1. § 1 Nr. 63 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

63. Volksschule München, an der Gotzmannstraße (Grundschule)

Bahnlinie München / Augsburg - Linie vom Schnittpunkt Peter-Keuder-Straße / Bahnlinie München / Augsburg zur Aubing-Ost-Straße - Aubing-Ost-Straße – Hornberger Straße – Linie nach Süden bis zur Bahnlinie Geltendorf / München - Bahnlinie Geltendorf / München - Limesstraße (Mitte) -Aubinger Wasserturm (nicht zugehörig) - Weißensteinstraße (zugehörig bis Neideckstraße dann Mitte) – Riesenburgstraße (nicht zugehörig) – Pretzfelderstraße (nicht zugehörig) - Hörweg (Mitte) -Verlängerung zur Stadtgrenze - Stadtgrenze - Bahnlinie Geltendorf / München - Linie von der Bahnlinie zum Buchgeräumt - Buchgeräumt (nicht zugehörig) - Neugeräumt (nicht zugehörig) -Moossteiggeräumt (nicht zugehörig) - Teufelsbergstraße – gerade Linie zur Bahnlinie München / Augsburg (Höhe Krautgartenweg) - Bahnlinie München / Augsburg.

# 2. § 1 Nr. 98 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

98. Volksschule München, an der Limesstraße (Grundschule)

Bahnlinie Geltendorf / München - Höhe Bahnunterführung Leienfelsstraße kürzeste Linie nach Süden zur Aubinger Straße (Höhe Haus Nr. 158) -Aubinger Straße (Mitte) - Hagenbacher Straße (nicht zugehörig) Taubertalstraße zugehörig) - Verlängerung der Taubertalstraße zur Bodenseestraße (Mitte) - Linie von der Kreuzung Mainaustraße / Bodenseestraße zur Kreuzung Paosostraße / Kuckucksweg - Stadtgrenze - Linie entlang der Westbegrenzung des Bundesbahnausbesserungswerkes zur Bahnlinie Herrsching / München - Bahnlinie Herrsching / München - kürzeste Linie zum Aufseßer Platz - Aufseßer Platz (Mitte) -(Mitte) – Streitbergstraße Gößweinsteinplatz (Mitte) - Wiesentfelser Straße (Mitte) - Neideckstraße (Mitte, ab Plankenfelser Straße zugehörig) -Weißensteinstraße (nicht zugehörig) - Am Aubinger Wasserturm (zugehörig) - Limesstraße (Mitte) -Bahnlinie Geltendorf / München.

# 3. § 1 Nr. 115 erhält folgende Fassung:

# Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

115. Volksschule München, am Ravensburger Ring (Grundschule)

Taubertalstraße – Hagenbacher Straße – Aubinger Straße (Mitte) – Höhe Haus Nr. 158 kürzeste Linie zur Bahnlinie Geltendorf / München – Bahnlinie Geltendorf / München – Höhe Bahnunterführung Leienfelsstraße kürzeste Linie nach Norden zur Hornbergerstraße – Hornbergerstraße (nicht zugehörig) – Aubing-Ost-Straße (nicht zugehörig) – Verlängerung der Aubing-Ost-Straße zum Schnittpunkt Peter-Keuder-Straße / Bahnlinie Augsburg / München – Bahnlinie Augsburg / München – Bahnlinie Augsburg / München – Bahnlinie München / Starnberg – Paosostraße (nicht zugehörig) – Linie von der Kreuzung Paosostraße / Kuckucksweg nach Norden (Höhe Mainaustraße) zur Bodenseestraße – Bodenseestraße (Mitte) – kürzeste Linie nach Norden zur Taubertalstraße – Taubertalstraße.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2003 in Kraft.

München, 2. Juli 2003

Regierung von Oberbayern Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABI 2003, S. 113

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

# Achtzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

# Vom 20. Juni 2003 540.2-5103-ND-2/03

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBLS. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 17. Juli 1979 (RABI OB S. 176), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 19. April 2002 (OBABI S. 62), wird wie folgt geändert:

# 1. § 1 Nr. 13 Buchst. a erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
13.a.	Volksschule Schrobenhausen (Grundschule)
	Die Stadtteile Schrobenhausen (ohne das östlich der Weilach und des Steinbaches gelegene Gebiet, das im Norden von der Paar begrenzt wird), Steingriff und Weil der Stadt Schrobenhausen sowie der Stadtteil Mühlried der Stadt Schrobenhausen westlich der Weilach.
2 C 1 Na	· 12 Buchet h erhält folgende Fassung

#### 3. § 1 Nr. 13 Buchst, b erhält folgende Fassung:

Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
Volksschule Mühlried-Schrobenhausen (Grundschule)
Das Gebiet der Stadt Schrobenhausen ohne die unter Nr. 13. Buchst. a genannten Gebiete.

# 1. § 1 Nr. 13 Buchst. c erhält folgende Fassung:

# Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule 13.c. Michael-Sommer-Volksschule Schrobenhausen

(Hauptschule)

Das Gebiet der Stadt Schrobenhausen.

Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:

Das Gebiet der Gemeinden Berg im Gau und Langenmosen ohne die Anwesen in der Klingsmooser Straße des Gemeindeteils Malzhausen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 20. Juni 2003 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm Regierungspräsident

OBABI 2003, S. 114

#### REGIERUNG VON OBERBAYERN

# Siebzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

#### Vom 20. Juni 2003 540.2-5103-PAF-1/03

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Lfd. Nr.

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 12. März 1979 (RABI OB S. 51), zuletzt geändert durch die Sechzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Pfaffenhofen vom 23. Mai 2001 (OBABI S. 187), wird wie folgt geändert:

# 1. § 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

13.	Landrat-von-Koch-Volksschule Rohrbach (Grund- und Hauptschule)
	Das Gebiet der Gemeinde Rohrbach.
	Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9:
	Das Gebiet der Gemeinde Pörnbach und die Gemeindeteile Agelsberg, Au a. Aign, Dörfl, Hög, Langenbruck, Ronnweg, Sankt Kastl, Stöffel und Winden a. Aign, des Marktes Reichertshofen.

Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 20. Juni 2003 Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm Regierungspräsident

OBABI 2003, S. 114

# Nichtamtlicher Teil

# Buchbesprechungen, Literaturhinweise

# Verlag Ernst Vögel, Stamsried

Alfons Wenzel, **Bayerische Verfassungsurkunden** – Dokumentation zur bayerischen Verfassungsgeschichte. 4. Aufl., 2002, 15,–  $\epsilon$ .

Das Buch ist erstmals im Jahre 1990 erschienen. Trotz einer Vielzahl landesgeschichtlicher Einzelpublikationen ist keine veröffentlichte Textsammlung aller bayerischer Verfassungsurkunden bekannt, in der die jeweiligen Fundstellen der amtlichen Verkündigungsblätter und die Verfassungsänderungen vermerkt sind.

Die Textsammlung, die am Beispiel Bayerns veranschaulicht, dass die Geschichte der Verfassung eines Staates den Kernbereich jeder Landesgeschichte darstellt, liegt nunmehr in 4. ergänzter Auflage vor.

Auch wenn die vorliegende Dokumentation zur bayerischen Verfassungsgeschichte nach den Worten ihres Verfassers nicht mehr sein will als eine Quellensammlung des geschriebenen Verfassungsrechts, welche die politische Geschichte Bayerns seit dem Jahre 1808 widerspiegelt, so stellt sie doch einen sehr wichtigen Beitrag zum Verständnis der bayerischen Geschichte schlechthin und des Wesens des Freistaates Bayern dar. Denn "nur der Rückgriff auf die ursprünglichen Texte ist ... geeignet, die Fassaden oder den Schutt der historischen Legenden beiseite zu räumen, die uns Deutschen den Zugang zur eigenen Geschichte so vielfältig sperren" (Ernst Rudolf Huber in "Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte Band 3, 1965, S. V" – zitiert aus dem Vorwort zur ersten Auflage dieser Dokumentation).

In diesem Vorwort zur ersten Auflage dieser Dokumentation hebt der Verfasser insbesondere hervor, dass die erste Verfassung des neuen "Königreiches Baiern" entgegen anders lautenden Stimmen in der bayerischen landesgeschichtlichen Literatur die "Konstitution für das Königreich Baiern" vom 1. Mai 1808 gewesen ist. Dies würde im Vorspruch zur "Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern" vom 26. Mai 1818 auch ausdrücklich zur Sprache kommen, indem es dort u.a. heißt: "... gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnißen angemessene Verfassung...".

Dementsprechend ist die "Konstitution für das Königreich Baiern" vom 1. Mai 1808 als erstes Dokument abgedruckt. Es folgt die "Verfassungsurkunde des Königreiches Baiern" vom 26. Mai 1818. Danach finden sich die "Vorläufigen Staatsgrundgesetze der "Republik" bzw. des "Freistaats Bayern" vom 4. Januar 1919 und vom 17. März 1919. Den Abschluss bildet die derzeit geltende "Bayerische Verfassung" vom 2. Dezember 1946.

Die Entstehungsgeschichte der im Originaltext wiedergegebenen Verfassungen ist jeweils in Vorbemerkungen, die auf historisch gesicherte Fakten gestützt sind, in bündiger Kürze dargestellt.

Die Dokumentation enthält auch einen Überblick über die Gesetze, die die gegenwärtige Bayerische Verfassung seit ihrem In-Kraft-Treten am 8. Dezember 1946 geändert haben.

Im Wortlaut abgedruckt sind auch die Entscheidungen des bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 17. September 1999 zur Abschaffung des bayerischen Senats und vom 10. Oktober sowie vom 20. Dezember 2001 zur Stimmkreisreform.

Es kann nur gewünscht werden, dass das Buch eine große Verbreitung findet, weil es ganz wesentlich zum Verstehen – ins-

besondere auch des heutigen – bayerischen Verfassungsrechtes in überaus anschaulicher Weise beiträgt.

OBABI 2003, S. 115

#### Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart

Brühl, **Verwaltungsrecht für die Fallbearbeitung**, Praktische Anleitungen zum Erwerb prüfungsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten. 6. Aufl., 2003, ca. 300 S., kart., 28 €.

Die vollständig überarbeitete Neuauflage berücksichtigt neben zahlreichen Änderungen in Fachgesetzen bereits die neuen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften zur Erleichterung der elektronischen Kommunikation sowie das Zustellungsreformgesetz und das Rechtsmittelbereinigungsgesetz. Rechtsprechung und Literatur sind bis Dezember 2002 eingearbeitet. Die unmittelbar prüfungsrelevanten Teile sind auf Grund aktueller Erfahrungen in der Lehr- und Prüfpraxis noch einmal überarbeitet, ergänzt und vertieft worden. So sind u. a. Aufbauschema für die Grundrechtsprüfung aufgenommen, die Ausführungen zur Ergänzung der Ermessenserwägungen im Verwaltungsprozess und zu den Grenzen der Zustandshaftung erweitert, der Teil über die Widerspruchs-/Klagefrist völlig neu geschrieben und aktuelle Problemfälle einbezogen worden.

OBABI 2003, S. 115

# W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart

Möller/Wilhelm, **Allgemeines Polizei – und Ordnungsrecht** mit Verwaltungszwang und Bescheidtechnik, 5. Aufl., 2003, kart., 281 S., 26 €.

Die vollständig überarbeitete Neuauflage dieses Lehrbuchs vermittelt das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht und den Verwaltungszwang sowie die damit zusammenhängenden Bereiche des Rechtschutzes und des Schadensersatz- und Entschädigungsrechts. Das Buch geht schwerpunktmäßig vom nordrhein-westfälischen und dem Recht der neuen Bundesländer aus. Eine Synopse aller einschlägigen Gesetze der anderen Bundesländer gibt einen Überblick hinter deren Recht. Im Anschluss an die Behandlung der polizeilichen Standardmaßnahmen werden auch die jeweils entsprechenden Normen des Strafverfahrensrechts angesprochen. Die wissenschaftlich analysierende Darstellung der Rechtsnormen wird ergänzt durch didaktisch aufbereitete Aufbau- und Prüfungsschemata und ausformulierte Bescheidbeispiele und Hinweise auf typische Bearbeitungsprobleme.

OBABl 2003, S. 115

#### Verlag C. H. Beck, München

Conze, **BAT/BAT-O**, Leitfaden mit Tarifabschluss vom 10. Januar 2000, 3. Aufl., 2003, kart., 297 S., 19,50 €

Mit diesem Werk erhalten nicht nur die in der Personalarbeit schon erfahrene Kräfte wertvolle Entscheidungshilfe. Es bietet auch dem Nachwuchs, der sich noch in der Ausbildung befindet, Hilfestellung zur Erarbeitung des Lehrstoffes. Alle Angestellten im öffentlichen Dienst erhalten die praktischen Fragen zum BAT/BAT-O leicht verständlich erläutert. Die Neuauflage berücksichtigt bereits die Ergebnisse der Tarifrunde 2003 und enthält die wichtigsten Grundvergütungstabellen 2003. Das Buch wendet sich an Personalabteilungen und Personalstellen staatlicher Behörden und kommunaler Personalämter, an Betriebs- und Personalräte im Öffentlichen Dienst, Fachhochschulen für öffentliche Verwaltungen sowie Rechtsanwälte und Arbeits- und Verwaltungsgerichte.

# Richard Boorberg Verlag, München

Jäde/Dirnberger u.a., **Die neue Bayerische Bauordnung**; Kommentar. 25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: November 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2 560 S. in 2 Ordnern) 84 €.

Baumgartner/Dirnberger u.a., **Das Baurecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung. 135. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 4840 S. in 4 Ordnern) 96 €. OBABI 2003, S. 116

#### Richard Boorberg Verlag - edition moll -, Stuttgart

Weiß/Steinmeier/Schall u. a., Arbeitsrecht für den öffentlichen Dienst, 4. Aufl., 2003, kart., 200 S., 26 €.

Das Werk soll vor allem den Mitarbeitern von Personalverwaltungen und Personalratsmitgliedern sowie den Angestellten und Arbeitern im öffentlichem Dienst als Orientierungshilfe dienen.

Ausführlich werden die Grundsätze des Arbeitsrechts, der Arbeitsvertrag, die Pflichten von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, das Arbeitsschutzrecht, Leistungsstörungen und Schadensersatz im Arbeitsverhältnis, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, besondere Arbeitsverhältnisse und das Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen erläutert.

Zwischenzeitlich eingetretene umfangreiche gesetzliche Änderungen und Neuerungen, unter anderem die Alterssteilzeitregelungen, das Teilzeit – und Befristungsgesetz, das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), das Arbeitsschutzgesetz und z. B. auch das sog. Schuldrechtsmodernisierungsgesetz erforderten eine umfassende Überarbeitung des Werks in der 4. Auflage.

OBABI 2003, S. 116

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Voringer, **Rechnungsprüfung der Kommunen** – Rechte und Pflichten kommunaler Mandatsträger auf der Grundlage der Bayerischen Gemeindeordnung; 1. Aufl., 2003, kart., 94 S., 14,80 €.

Das Werk zeigt praxisorientiert, welche Möglichkeiten sich für kommunale Mandatsträger und für die Verantwortlichen in allen Kommunalverwaltungen im Bundesgebiet eröffnen, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen zu sichern und zu erweitern. Darüber hinaus behandelt es die im Rahmen der kommunalen Rechnungsprüfung zu beachtenden Pflichten und Verfahrensbesonderheiten. Zugrunde gelegt werden die bayerischen Vorschriften. Die allgemein gültigen Aussagen des Werkes und ähnliche Regelungen in den anderen Bundesländern ermöglichen einen bundesweiten Einsatz.

Besonders behandelt wird die Verantwortung der kommunalen Mandatsträger für die Rechnungsprüfung. Insbesondere werden die entscheidenden Verfahrensschritte von der Auswahl und Bestellung der Ausschussmitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses über das Prüfungsverfahren bis hin zur Umsetzung der Prüfungsergebnisse beleuchtet. Bedeutung, Stellung und Personalausstattung der Rechnungsprüfungsämter sind weitere Themen des Werkes. Die näheren Ausführungen zum Vollzug der Rechnungsprüfung, zur Erweiterung des Prüfberichts und zur Finanzierung der Rechnungsprüfung geben Hilfestellungen für die Praxis.

Die Darstellung der Aufsichtspflichten, die im Rahmen der Rechnungsprüfung in der Privatwirtschaft bestehen, sowie ein instruktiver Anhang, unter anderem mit dem Beispiel einer Geschäftsordnung für den Rechnungsprüfungssausschuss, runden das Werk ab.

Beckmann/Hebler, **Zusatzversorgung nach dem Punkte-modell für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**, 5. Aufl., 2003, kart., 180 S., 19,80 €.

Nach der grundlegenden Reform bilden die beiden im Volltext abgedruckten Tarifverträge über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV/ATV-K) die Grundlage der Zusatzversorgung. Durch die Aufgabe des Gesamtversorgungsprinzips wird künftig ausschließlich die jeweilige Arbeitsleistung des Beschäftigten während seiner Beschäftigung im öffentlichem Dienst zur Leistungsbemessung herangezogen.

Neben dem Leistungsrecht (mit zahlreichen anschaulichen Beispielen) wird auch das Verfahrensrecht und die Versicherungsarten (Pflichtversicherung/freiwillige Versicherung) behandelt.

In einem eigenem Abschnitt "Übergangsrecht" wird auf die mit dem Systemwechsel von Gesamtversorgungsprinzip zum sog. Punktemodell verbundenen Probleme eingegangen, Die 5. Auflage berücksichtigt aber auch bereits den Tarifvertrag zur Entgeldumwandlung für Arbeitnehmer/innen im kommunalen Dienst (TV-EUmw/VKA). Der Leitfaden enthält den Abdruck des Tarifvertrag im Volltext und Erläuterungen in einem eigenen Abschnitt. Das Buch dient nicht nur allen Versicherten, sondern auch Sachbearbeitern als praxisbezogene Orientierungsmöglichkeit und als Ratgeber – vor allem bei der Berechnung der Ansprüche.

OBABI 2003, S. 116

### Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, München

Thum/Greiner, Bayerisches Landeswahlrecht und Bezirkswahlrecht, Kommentar, 1. Aufl., 2003, kart., 298 S., 29,80 €.

Das in den vergangenen Jahren mehrfach geänderte Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) wurde inzwischen neu bekannt gemacht (GVBl 2002, S. 277, ber. S. 620). Ferner wurde die Wahlordnung für Landeswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) mit Bekanntmachung vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62) neu erlassen. Schließlich wurde auch das Bezirkswahlgesetz mit Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144) neu gefasst.

Der neue Kommentar ermöglicht einen schnellen und umfassenden Gesamtüberblick über dieses komplexe Rechtsgebiet. Die jeweiligen Vorschriften werden ausführlich, praxisnah und einprägsam dargestellt. Die Landeswahlordnung ist in die Kommentierung einbezogen; die wichtigen Verbindungen zwischen Gesetz und Verordnung werden präzise nachvollzogen. Im Anhang ist ein vollständiger Terminkalender abgedruckt, der alle bei der Durchführung der Landtagswahl wichtigen und zu beachtenden Fristen und Termine übersichtlich zusammenfasst.

Ein systematisch gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein übersichtliches Abkürzungsverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis führen zu den jeweils gewünschten Informationen.

Vor allem für die mit der Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahlen und Abstimmungen betrauten Personen – insbesondere die Wahlleiter(innen) und deren Mitarbeiter(in-

nen), die Wahlgremien und Wahlvorstände, aber auch für die gesamte Kommunal- und Landesverwaltung sowie alle Parteien und deren Fraktionen, ist der neue Kommentar ein Ratgeber und ein sicherer Begleiter bei der Abwicklung der Wahlund Abstimmungsverfahren im Freistaat Bayern.

Die Verfasser sind Referenten in den jeweils zuständigen Sachgebieten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern. Regierungsdirektor Dr. Cornelius Thum, M.A., hat in den Bereichen Wahlen und Abstimmungen bereits seit Jahren zahlreiche Aufsätze veröffentlicht und Fachseminare (insbesondere auch an der Bayerischen Verwaltungsschule) durchgeführt. Seine profunde Sachkenntnis, seine weit reichenden Praxiserfahrungen und didaktischen Fähigkeiten geben dem Kommentar Bayerisches Landeswahlrecht und Bezirkswahlrecht einen besonderen Gehalt, der alle wesentlichen Sachverhalte des Landeswahlrechts ebenso kompetent und zuverlässig wie anschaulich und leicht verständlich darstellt. Regierungsdirektor Michael Greiner ist für das Bezirkswahlrecht zuständig und hat an der Neufassung des Bezirkswahlgesetzes maßgeblich mitgewirkt. Seine besondere Sachnähe bürgt für eine authentische Kommentierung des Bezirkswahlrechts.

OBABI 2003, S. 116

#### Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Mindorf, **Verkehrskontrollen**; Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführer und Fahrzeug. 43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2002. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1300 S. im Ordner)  $60,-\epsilon$ .

OBABI 2003, S. 117

# Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart

Schönefelder/Kranz/Wanka, Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung. 7. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2002, 126,80 €.

OBABI 2003, S. 117

# Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Harrer/Kugele, **Verwaltungsrecht in Bayern**; Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG), Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG), Verwaltungsprozess (VwGO); Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. 49. Ergänzungslicferung, Rechtsstand: 1. Mai 2003, 128 S., 34,–€. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1448 S. im Ordner) 89 €.

Jakubith/Latzel, **Beihilfen für den öffentlichen Dienst in Bayern**; Ergänzbare Sammlung mit Kommentar. 72. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2003, 128 S., 38,− €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1692 S. im Ordner) 100 €.

Gebrande/Honnacker/Weber u. a., **Melderecht – Pass – und Ausweisrecht in Bayern**; Kommentar für die Praxis. 21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Februar 2003, 96 S., 32,50 €. 22. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 96 S., 33,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (596 S. im Ordner) 84 €.

Hümmer/Griebel, **Kommunale Wahlbeamte/Kommunales Ehrenamt in Bayern**. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2003, 96 S., 37,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1090 S. im Ordner) 80 €.

Ecker/Schenk u.a., **Kommunalabgaben in Bayern**; Systematische Darstellung. 25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2003, 96 S., 38,− €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (870 S. im Ordner) 84 €.

Schwenk, **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**; Daten und Begriffe in alphabetischer Ordnung. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2003, 112 S., 32,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (436 S. im Ordner) 59 €.

Klein/Uckel/Ibler, **Kommunen als Unternehmer**; Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 15. April 2003, 112 S., 33,50 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (904 S. im Ordner) 62 €.

Nitsche, **Satzungen zur Wasserversorgung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe. 19. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 128 S., 39,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (594 S. im Ordner) 83 €.

Nitsche, **Satzungen zur Abwasserbeseitigung** mit Abgabenregelungen; Kommentierte Ausgabe. 23. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 160 S., 44,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (762 S. im Ordner) 83 €.

Kraus, **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**; Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen. 17. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2003, 96 S., 32,20 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (950 S. im Ordner) 69 €.

Graß/Duhnkrack, **Umweltrecht in Bayern**; Vorschriften zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen. 88. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 128 S., 39 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (3 004 S. im Ordner) 110 €.

Pascher, **Berufliches Schulwesen in Bayern**; Ergänzbare Rechtssammlung mit Erläuterungen. 109. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Mai 2003, 96 S., 29 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1628 S. in 2 Ordnern) 104 €.

OBABI 2003, S. 117

#### Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsgesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 63. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2003, 330 S., 75,90 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Bundes-Angestelltentarifver-trag – BAT**, Bund, Länder und Gemeinden; Grundkommentar. 174. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2003, 334 S., 76,90 €.

Scheuring/Steingen/Banse u.a., Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) – Ausgabe Länder; Kommentar. 141. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2003, 278 S., 63,90 €.

Lange/Novak/Sander u.a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz – Textausgabe; 50. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2003, 224 S., 51,50 €.

Mildenberger/Pühler u.a., **Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder**; Kommentar. 99. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2003, 270 S., 62,10 €.

Uttlinger/Baisch u.a., **Das Umzugskostenrecht in Bayern**; Kommentar. 54. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2003, 162 S., 37,26 €.

Birkl (Hg.), **Praxishandbuch des Bauplanungs- und Immissionsschutzrechts** mit Nachbarschutz nach BGB und technischen Regelwerken; Kommentar. 48. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2003, 176 S., 49,50 €.

Koch/Molodovsky/Famers, **Bayerische Bauordnung** mit Durchführungsvorschriften; Kommentar. 68. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2003, 234 S., 48 €.

Jäde/Dirnberger u. a., **Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt**; Kommentar mit ergänzenden Vorschriften. 29. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2003, 200 S., 46 €.

Wolff/Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**; Vorschriftensammlung. 53. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2003, 294 S., 73,50 €.

OBABI 2003, S. 117

### Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2003, 272 S., 89 €.

Lundt/Schiwy, **Betäubungsmittelrecht**; Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz mit Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. 86. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. März 2003, 250 S., 84 €.

Grüner, **Verwaltungsverfahren – SGB X**; Kommentar. 108. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 176 S., 60 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB** XI; Kommentar. 86. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. April 2003, 250 S., 81 €.

Luber/Schock, **Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)**, Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenpflegesätze; Textausgabe. 115. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2003, 246 S., 80 €.

OBABl 2003, S. 118

# WEKA Fachverlag für technische Führungskräfte, Augsburg

Sietz (Hg.), **Der Umweltschutzbeauftragt**e. 6. Ergänzungslieferung. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 690 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Butterbrodt/Bentlage, **UMS – Umweltmanagementsysteme**. 7. Ergänzungslieferung. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 670 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Richter (Hg.), **Richtiger Umgang mit Abfällen**. 26. Ergänzungslieferung. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1800 S. in 4 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

Jost, **Die neue TA-Luft**. 89. Ergänzungslieferung. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 6000 S. in 4 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

OBABl 2003, S. 118